Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/43

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/4 — 65304 — 6075/65

Bonn, den 23. November 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Vierunddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Zollkontingente für griechische Weine)

nebst Begründung.

Die Verordnung ist am 20. November 1965 im Bundesgesetzblatt II S. 1575 verkündet worden.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ist die Verordnung gleichzeitig übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vierunddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Zollkontingente für griechische Weine)

Vom 9. November 1965

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe a des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 13. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1313), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Im Deutschen Zolltarif 1965 (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 1514) in der zur Zeit geltenden Fassung erhalten in der Tarifnr. 22.05 (Wein usw.) in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Anmerkungen 6 und 7 mit Wirkung vom 1. November 1965 folgende Fassung:

6. Auf Weine (Absätze A und B) griechischer Erzeugung werden gegen Vorlage eines Kontingentscheines des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft in Frankfurt am Main bis zu einer Menge von 75 750 hl, in der Zeit vom 1. November 1965 bis 31. Oktober 1966 der Zollstelle gestellt, die jeweils in Betracht kommenden Binnen-Zollsätze angewendet.

7. Auf Weine (aus Absatz B) griechischer Erzeugung, die in der Zeit vom 1. November 1965 bis 31. Oktober 1966 der Zollstelle gestellt werden, werden bis zu

   a) einer Menge von 50 000 hl die in der Anmerkung 3 zu Tarifnr. 22.05 angegebenen Binnen-Zollsätze,

   b) einer Menge von 68 500 hl die in den Anmerkungen 2, 4 und 5 zu Tarifnr. 22.05 angegebenen Binnen-Zollsätze

   angewendet, wenn die Weine unter den in diesen Anmerkungen genannten Bedingungen abgefertigt werden.

   Nicht ausgenutzte Teilmengen sind ab 1. Juli 1966 gegeneinander austauschbar.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. November 1965

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Begründung

(1) Am 1. November 1965 hat die Bundesrepublik gemäß den Absätzen 1 und 5 des Protokolls Nr. 14 zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland die Zollkontingente 1965/1966 für Weine griechischer Erzeugung zu eröffnen, und zwar

1. für Weine zum unmittelbaren Verbrauch
   in Höhe von 75 750 hl,

2. für Weine
   zum Herstellen von Wermutwein,
   zum Herstellen von Weindestillat,
   zum Herstellen von Essig und
   zum Verschneiden
   in Höhe von insgesamt 118 500 hl

zu den gegenüber den anderen EWG-Mitgliedstaaten jeweils geltenden Binnen-Zollsätzen.

(2) Durch die Zwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Bananen, Wein und Rohtabak) vom 23. April 1965 [1]) wurde die frühere Aufteilung des Zollkontingents für Verarbeitungsweine in Wermutgrundwein und andere Verarbeitungsweine aufgehoben. Dies hat jedoch dazu geführt, daß über das Zollkontingent nur geringe Mengen gerade der traditionell aus Griechenland eingeführten Wermutgrundweine zum Binnen-Zollsatz abgefertigt werden konnten. Es erscheint daher geboten, dieses Zollkontingent wieder aufzuteilen. Um jedoch auf jeden Fall eine breite Ausnutzung des Zollkontingents zu ermöglichen, wird der Zeitpunkt der Austauschbarkeit der beiden Teilkontingente um 3 Monate vorverlegt.

(3) Der Deutsche Zolltarif 1965 wird mit Wirkung vom 1. November 1965 entsprechend geändert.

---

[1]) Bundesgesetzbl. II. S. 451